

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Ortsstatus über das Schulwesen

# Ortsstatut über das Schulwesen.

## I. Schulkommission.

### §. 1.

Die Verwaltung des Schulwesens hiesiger Stadt wird, soweit sie der Gemeindebehörde zusteht, einer Kommission übertragen, die den Namen Schulkommission führt.

### §. 2.

Mitglieder der Schulkommission sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. der Stadtschulrat (§. 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht);
3. ein vom Stadtrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats der Altstadt und jenes des Stadtteils Mühlburg zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrer;
4. der (römisch-) katholische Stadtpfarrer;
5. der (alt-) katholische Stadtpfarrer;
6. der Stadtrabbiner;
7. die Direktoren des Realgymnasiums, der Oberrealschule und der höheren Mädchenschule;
8. der Vorstand der Gewerbeschule;
9. ein durch die Hauptlehrer der städtischen Volksschulen auf jeweils 3 Jahre gewählter Hauptlehrer;
10. zwölf Stadtbürger, die vom Stadtrat jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen ernannt werden; unter den Ernannten sollen sich ein Arzt und ein Bauverständiger befinden.

### §. 3.

Die vom Großherzoglichen Oberschulrat als Mitglieder des Beirats des Realgymnasiums und des Beirats der Oberrealschule ernannten Lehrer dieser Anstalten (vergl. §. 10 Ziffer 3 des Statuts für das Realgymnasium und §. 10 Ziffer 3 des Statuts für die Oberrealschule) können den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme beiwohnen.

### §. 4.

Die Wahl des unter §. 2 Ziffer 9 erwählten Mitgliedes der Schulkommission geschieht durch geheime schriftliche Abstimmung und wird durch den Oberbürgermeister unter Beizug eines Ratsschreibers als Protokollführers geleitet.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß alle Hauptlehrer der städtischen Volksschulen geladen wurden und daß wenigstens ein Drittel abgestimmt hat.

Lehrerinnen können weder wählen noch gewählt werden.

Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Kommt in der Wahltagfahrt diese Mehrheit nicht zu Stande, so ernennt der Stadtrat und zwar auf 3 Jahre einen Hauptlehrer zum Mitglied der Schulkommission.

### §. 5.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Schulkommission, mit Ausnahme jedoch der in §. 2 Ziffer 3—9 genannten, kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

### §. 6.

Die Schulkommission erledigt alle ihr obliegenden Geschäfte vorbehaltlich der Bestimmung in §. 19 a. Absatz 4 der Städteordnung und der durch dieses Statut vorgeschriebenen Ausnahmen selbständig.

### §. 7.

Maßnahmen, welche der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen, sind beim Stadtrat zu beantragen.

Aufwendungen, welche in den Voranschlägen der städtischen Schulen nicht vorgesehen sind, bedürfen der Beschlußfassung durch den Stadtrat.

## §. 8.

Der Beschlußfassung durch den Stadtrat bedürfen ferner:

1. die Ernennung von Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen (§§. 104 und 35 des Gesetzes über den Elementarunterricht),
2. die Äußerung von Wünschen bei Großherzoglichem Oberschulrat bezüglich der Bestellung des Stadtschulrats (§. 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht), bezüglich der Besetzung der Direktoren- und Lehrerstellen am Realgymnasium und an der Oberrealschule (§. 3 des Statuts für das Realgymnasium und §. 3 des Statuts für die Oberrealschule), bezüglich der definitiven Besetzung der Vorstandsstelle sowie der Professorenstellen an der höheren Mädchenschule (§. 4 Absatz 1 und 2 der Satzungen für die höhere Mädchenschule) und bezüglich der definitiven Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen an der Gewerbeschule (§. 2 Absatz 1 der Satzungen für die Gewerbeschule),
3. die Ausübung des Vorschlagsrechts bezüglich der Besetzung der Reallehrerstellen und der etatmäßigen Stellen für Lehrerinnen, ferner bezüglich der Anstellung der nicht etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen sowie der Nebenlehrer an der höheren Mädchenschule (§. 4 Absatz 3 und 4 der Satzungen der höheren Mädchenschule),
4. die Ausübung des Vorschlagsrechts bezüglich der Ernennung der nicht etatmäßigen Lehrer beziehungsweise der Hilfs- oder Nebenlehrer an der Gewerbeschule (§. 2 Absatz 2 der Satzungen für die Gewerbeschule),
5. die Bestellung der Lehrer für die kaufmännische Fortbildungsschule,
6. der Abschluß von Vereinbarungen mit Großherzoglichem Oberschulrat über die Dienstweisung des Stadtschulrats (§. 107 des Gesetzes über den Elementarunterricht).

## §. 9.

Die Schulkommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung geladen und mehr als ein Drittel erschienen sind.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die vom Vorsitzenden abgegebene den Ausschlag.

## §. 10.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Protokollführer wird nach Anhörung der Kommission vom Stadtrat ernannt.

## II. Gliederung des Schulwesens.

## §. 11.

In hiesiger Stadt bestehen folgende Gemeindegemeinschaften:

1. ein Realgymnasium,
2. eine Oberrealschule,
3. eine höhere Mädchenschule mit Vorschule,
4. eine Gewerbeschule (mit einem Lehrkurs für Frauen des Gewerbestandes),
5. eine kaufmännische Fortbildungsschule,
6. eine Frauenarbeitschule (die Sofienschule),
7. die Volksschule.

## §. 12.

Die Volksschule enthält folgende Abteilungen:

1. die Bürgerschule,
2. die Töchterschule mit Vorschule,
3. die Knabenvorschule,
4. die erweiterte Volksschule
  - a. für Knaben,
  - b. für Mädchen,
5. die einfache Volksschule
  - a. für Knaben,
  - b. für Mädchen,
6. die Fortbildungsschule
  - a. für Knaben,
  - b. für Mädchen

## §. 13.

In Verbindung mit der Volksschule sind eingerichtet:

1. ein Knabenhort,
2. ein Mädchenhort,
3. Klassen für nicht ganz vollsinnige Kinder,
4. Klassen für Kinder, die mit Sprachfehlern behaftet sind (Stotterer),
5. Klassen für Handfertigungsunterricht,
6. Kurse für Haushaltungskunde,
7. eine Schülerkapelle.

## §. 14.

Die kaufmännische Fortbildungsschule und die Frauenarbeitschule sind Korporationsschulen im Sinne des §. 116 des Gesetzes über den Elementarunterricht.

## §. 15.

Der Unterrichtsplan der in §. 11 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Schulen wird durch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen bestimmt, der Unterrichtsplan des Lehrkurses für Frauen des Gewerbestandes durch Verfügung der Schulkommission.

Der Unterrichtsplan der in §. 11 Ziffer 5 bis 7 und in §. 13 erwähnten Schulen und Schulabteilungen richtet sich nach den in der Anlage A. enthaltenen Grundsätzen.

## III. Schulgeldordnung.

## §. 16.

Das Schulgeld beträgt:

a. am Realgymnasium jährlich . . . . .	60 M.
b. für die Benützung des chemischen Laboratoriums des Realgymnasiums jährlich . . . . .	15 "
c. an der Oberrealschule jährlich . . . . .	42 "
d. an der höheren Mädchenschule jährlich . . . . .	81 "
e. an der Vorschule der höheren Mädchenschule jährlich . . . . .	60 "
f. an der Knabenvorschule Klasse I. bis III. jährlich . . . . .	28 "
g. an der Knabenvorschule Klasse IV. (vom 23. April bis 11. September) . . . . .	10 "

h. an der Bürgerschule jährlich . . . . .	28 M.
i. an der Töchterschule jährlich . . . . .	28 "
k. an der Vorschule zur Töchterschule jährlich . . . . .	28 "
l. an der erweiterten Volksschule jährlich . . . . .	8 "
m. an der Gewerbeschule sowie an dem mit ihr verbundenen Frauenlehrcurs jährlich . . . . .	6 "
n. an der kaufmännischen Fortbildungsschule jährlich . . . . .	24 "

In der einfachen Volksschule, in der Frauenarbeitschule und für Benützung der in §. 13 erwähnten Einrichtungen wird Schulgeld nicht erhoben.

Von den Schülern bzw. Schülerinnen des Handfertigungsunterrichts, der Kurse für Haushaltungskunde und der Frauenarbeitschule kann eine Vergütung für die Anschaffungskosten der bei dem fraglichen Unterricht zur Verwendung kommenden Materialien gefordert werden. Die Höhe der Vergütung bestimmt die Schulkommission.

## §. 17.

Schüler, welche zufolge ausnahmsweiser Genehmigung nur einen Teil der Unterrichtsstunden besuchen (Gäste), müssen gleichwohl das ganze Schulgeld bezahlen.

## §. 18.

Besuchen mehrere einer und derselben Familie angehörende Schüler gleichzeitig eine der in §. 16 bezeichneten städtischen Schulen, so tritt eine Ermäßigung des Schulgeldes in der Art ein, daß bei mindestens drei Schülern für den dritten nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, der vierte dagegen sowie jeder folgende vom Schulgeld ganz befreit ist.

Wenn die mehreren Schüler in verschiedenen Klassen einer Anstalt sich befinden, so tritt die Befreiung vom Schulgeld bzw. die Ermäßigung für diejenigen ein, welche der Beendigung des Lehrkurses der Anstalt am nächsten stehen.

Die höhere Mädchenschule und ihre Vorschule gelten hinsichtlich der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen als eine Anstalt, ebenso die Töchterschule und ihre Vorschule. Dagegen gelten die erweiterte Knaben- und die erweiterte Mädchenschule als zwei verschiedene Schulanstalten.

## §. 19.

Schüler, die nicht auf städtischer Gemarkung wohnen, aber gleichwohl zum Besuche der städtischen Schulen zugelassen sind, haben in der erweiterten Volksschule das Dreifache und in den übrigen Volksschulen (§. 16 f. bis k.) sowie in der kaufmännischen Fortbildungsschule das Doppelte des gewöhnlichen Schulgeldes zu bezahlen.

Die Schulkommission ist ermächtigt, zu Gunsten einzelner Nachbargemarkungen oder einzelner Schüler diese Schulgeldehöhung nachzulassen.

## §. 20.

Das Eintrittsgeld beträgt:

am Realgymnasium, an der Oberrealschule, an der höheren Mädchenschule, an der Vorschule zur höheren Mädchenschule und an der Knabenvorschule 4 M.,

an der Töchterschule, an der Vorschule zur Töchterschule, an der Bürgerschule und an der kaufmännischen Fortbildungsschule 2 M.

## §. 21.

Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule und der Gewerbeschule haben auf Verlangen beim Eintritt eine Bescheinigung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrern beizubringen, worin diese die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes übernehmen.

## §. 22.

Das Schulgeld wird erhoben:

A. an der Gewerbeschule in halbjährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:

1. vom 1. Mai bis 1. Oktober,
2. vom 1. Oktober bis 1. Mai;

B. an der kaufmännischen Fortbildungsschule in halbjährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:

1. vom 23. April bis 23. Oktober,
2. vom 23. Oktober bis 23. April;

C. am Realgymnasium, an der Oberrealschule, an der höheren Mädchenschule und an der Vorschule zur höheren Mädchenschule in dritteljährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:

1. vom 11. September bis 11. Januar,
  2. vom 11. Januar bis 11. Mai,
  3. vom 11. Mai bis 11. September;
- D. an der Bürgerschule, an der Knabenvorschule Klasse I., II. und III., an der Töchterschule, an der Vorschule zur Töchterschule und an der erweiterten Volksschule in vierteljährlichen Raten und zwar für die Zeitabschnitte:
1. vom 23. April bis 23. Juli,
  2. vom 23. Juli bis 23. Oktober,
  3. vom 23. Oktober bis 23. Januar,
  4. vom 23. Januar bis 23. April;
- E. an der Knabenvorschule Klasse IV. für den ganzen Kurs sofort nach Beginn desselben (23. April).

## §. 23.

Die Schulgelddraten sind am ersten Tage desjenigen Zeitabschnittes fällig, für welchen sie erhoben werden.

## §. 24.

Wenn Schüler nach Beginn des Schuljahres in eine Schule eintreten, so wird das Schulgeld

- a. in der unter §. 22 A. genannten Schule jeweils von dem nächstrückliegenden 1. Monatstage an,
- b. in den unter §. 22 B., D. und E. genannten Schulen jeweils von dem nächstrückliegenden 23. Monatstage an,
- c. in den unter §. 22 C. genannten Schulen jeweils von dem nächstrückliegenden 11. Monatstage an berechnet.

Am Realgymnasium, an der Oberrealschule und an der höheren Mädchenschule unterbleibt die Erhebung des Schulgeldes für denjenigen Zeitabschnitt, für welchen dasselbe an einer badischen Gelehrtenschule, Realschulanstalt oder höheren Mädchenschule von dem betreffenden Schüler bereits bezahlt ist. Auf Übertritte vom hiesigen Realgymnasium zur hiesigen Oberrealschule und umgekehrt findet jedoch dieser Grundsatz keine Anwendung.

## §. 25.

Wenn Schüler während des Schuljahres aus einer Schule

austrreten, so findet ein entsprechender Nachlaß beziehungsweise Rückerfaß des Schulgeldes in der Art statt, daß letzteres

- a. in der unter §. 22 A. genannten Schule jeweils nur bis zum nächstfolgenden 1. Monatstag,
- b. in den unter §. 22 B., D. und E. genannten Schulen jeweils nur bis zum nächstfolgenden 23. Monatstag,
- c. in den unter §. 22 C. genannten Schulen jeweils nur bis zum nächstfolgenden 11. Monatstag berechnet wird.

Ein solcher Nachlaß beziehungsweise Rückerfaß bleibt ausgeschlossen, wenn der Austritt aus einer Schule während der dem Schuljahreschlusse folgenden Ferien oder in den letzten 14 Tagen des Schuljahres geschah.

#### §. 26.

Wenn ein Schüler ohne Verschulden die Schule länger als 6 Wochen zusammenhängend veräußt, so wird das Schulgeld für so viele ganze Monate nachgelassen beziehungsweise zurückerstattet, als die Veräußnis gedauert hat; überschießende Tage bleiben dabei außer Berechnung.

#### §. 27.

Die Erhebung von Schulgeld unterbleibt, wenn zwischen Ein- und Austritt weniger als 14 Tage liegen.

#### §. 28.

Die Eintrittsgelder sind am Tage des erfolgten Eintritts in eine Schule fällig und werden mit der ersten Schulgelddrate erhoben.

Der Wiederaustritt begründet kein Recht auf Nachlaß oder Rückerfaß des Eintrittsgeldes.

Eintrittsgeld ist auch dann zu entrichten, wenn schon früher an einer andern städtischen Schule von dem betreffenden Schüler solches bezahlt wurde. Die Bezahlung des Eintrittsgeldes der Vorschule zur Töchterhschule befreit von jenem der Töchterhschule und die Bezahlung des Eintrittsgeldes der Vorschule zur höheren Mädchenschule von jenem der höheren Mädchenschule.

An derselben Schule kommt bei wiederholtem Eintritt das Eintrittsgeld nicht wieder zur Erhebung; die höhere Mädchen-

schule und deren Vorschule gelten in dieser Beziehung als dieselbe Schule, ebenso die Töchterhschule und deren Vorschule.

#### §. 29.

Jeweils 14 Tage nach Beginn des Schuljahres lassen die Schulvorstände durch die Klassenlehrer Listen über die in jeder Klasse befindlichen Schüler aufstellen (Schulgeldeinzugslisten).

Wenn für Schüler die in den §§. 18 und 19 erwähnten Schulgeldebefreiungs- oder Minderungs- beziehungsweise Erhöhungsgründe zutreffen, oder wenn Schüler nach der Verordnung des vormaligen badischen Kriegsministeriums vom 21. September 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 433 verglichen mit Armee-Verordnungsblatt 1877 Seite 182) als Militärkinder zu betrachten sind, so ist dies in der Schulgeldeinzugsliste zu bemerken.

#### §. 30.

Die Listen sind mit Datum abzuschließen und von den betreffenden Klassenlehrern, sowie von den Schulvorständen zu unterzeichnen.

Die Letzteren haben die Listen zu sammeln und ohne Verzug, jedenfalls noch in der dritten Woche nach Beginn des Schuljahres, der Schulkasseverrechnung zuzustellen.

#### §. 31.

Gleichzeitig damit (§. 30) übersenden die Schulvorstände zum Zweck der Erhebung der Eintrittsgelder der Verrechnung ein Verzeichnis der neueingetretenen Schüler (Eintrittsgeldliste).

Befinden sich unter den letzteren solche, welche die Anstalt schon früher besucht haben, so ist dies unter Angabe des Jahres und der Klasse, in welcher letztmals der Besuch stattfand, ausdrücklich zu bemerken, damit von solchen Schülern das Eintrittsgeld nicht wieder erhoben wird.

#### §. 32.

Über die im Laufe eines Schulgelddjahr-Abschnittes (§. 22) sich ergebenden Veränderungen im Stande der Schüler haben die Schulvorstände jeweils gleich nach Ablauf eines solchen Zeitabschnittes der Schulkasseverrechnung eine Mitteilung zu übersenden (Veränderungsliste), welche gleichfalls mit Datum abzuschließen ist.

## §. 33.

Als bald nach Einkunft der in den §§. 29, 31 und 32 erwähnten Listen beginnt die Schulkasse mit der Erhebung der Schul- und Eintrittsgelder, sowie mit der Auszahlung der zurückzuerhebenden Beträge.

Gegen diejenigen Schüler, welche 14 Tage nach Anforderung des Schulgeldes noch im Rückstand sich befinden, wird das Betreibungsverfahren auf Grund der Verordnung vom 3. November 1884, die Betreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend, eingeleitet.

Der Schüler, für welchen weder Schulgeld bezahlt noch Schulgeldbefreiung erwirkt wird, ist, wenn er eine höhere als die einfache Volksschule besucht, aus derselben auszuweisen.

## §. 34.

Die Ausweisung aus einer Schule wegen Nichtzahlung des Schulgeldes wird verfügt:

- a. bezüglich der erweiterten Volksschule, der kaufmännischen Fortbildungsschule, der Knabenvorschule, der Bürgerschule, der Töchterschule und der Vorschule zur Töchterschule durch die städtische Schulkommission;
- b. bezüglich der Gewerbeschule durch den Gewerbeschulrat;
- c. bezüglich der übrigen Lehranstalten durch die zuständige staatliche Schulbehörde.

## §. 35.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres übergibt die Schulkasse der städtischen Schulkommission behufs Erteilung der Dekretur eine Zusammenstellung über die erhobenen Schulgelder und Eintrittsgelder. Der Zusammenstellung sind die Schulgeldeinzugslisten, die Veränderungslisten, die Eintrittsgeldlisten und die sonstigen Belege, wie Schulgeldbefreiungen, Abgangsdekreturen u. s. w. beizufügen. Die Zusammenstellung samt Anlagen giebt die Schulkommission mit der Dekretur der Schulkasse wieder zurück.

## §. 36.

Die Berechnung der vom Beginn des Schuljahres bis zum

Schluß des betreffenden Rechnungs- (Kalender-) Jahres eingehenden Schul- und Eintrittsgelder hat vorschußweise zu geschehen. Die definitive Berechnung erfolgt bei Beginn des nächsten Rechnungsjahres.

## §. 37.

Bedürftige Schüler, die sich durch Fleiß, Begabung und sittliches Wohlverhalten auszeichnen, können vom Schulgeld ganz oder teilweise befreit werden; auch minder guten Schülern kann ausnahmsweise diese Vergünstigung zugewendet werden, wenn sie andernfalls einen bereits begonnenen Bildungsgang zum Nachteil ihrer spätern Erwerbsfähigkeit unterbrechen müßten.

## §. 38.

Gesuche um Schulgeldbefreiung sind bei dem betreffenden Klassenlehrer spätestens innerhalb 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres bezw. nach dem Eintritt in die Schule einzubringen. Sie müssen den Vor- und Zunamen, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Schülers, sowie Name, Beruf und Wohnung der Eltern beziehungsweise der Pfleger angeben.

Der Klassenlehrer legt das Gesuch mit einem Zeugnis über Fleiß, Befähigung und Betragen des Schülers dem Schulvorstand vor, welcher dasselbe mit seiner gutachtlichen Äußerung der Schulkommission mitteilt.

## §. 39.

Die Schulkommission hat sich bei der Entscheidung der Gesuche um Schulgeldbefreiung nach den Mitteln zu richten, die ihr zu diesem Zwecke durch den Boranschlag der Schule, durch Stiftungen oder durch Freigebigkeitshandlungen zur Verfügung gestellt sind.

## IV. Lehrpersonal.

## §. 40.

Zahl und Art der am Realgymnasium, an der Oberrealschule, an der höheren Mädchenschule samt Vorschule und an der Gewerbeschule anzustellenden Lehrer richten sich nach den Satzungen dieser Anstalten.

An den Volksschulen sind anzustellen:  
 ein akademisch gebildeter Lehrer — Stadtschulrat — als schul-  
 technischer Leiter;  
 ein gleichfalls akademisch gebildeter Lehrer oder ein Reallehrer —  
 Rektor — als Vertreter und Amtsgehilfe des Stadtschulrats;  
 die erforderliche Anzahl von Reallehrern, Hauptlehrern, Haupt-  
 lehrerinnen, Schulgehilfen, Schulgehilfinnen und Fachlehrern,  
 worüber der jeweilige Gemeindevoranschlag das Nähere bestimmt;  
 die Gesamtzahl der Haupt- und Unterlehrer bezw. Lehrerinnen  
 muß indessen so groß sein, daß auf eine solche Lehrkraft dauernd  
 nicht mehr als 60 Schüler entfallen.

## §. 41.

Die Schulkommission hat für jedes Volksschulhaus einen Haupt-  
 lehrer zu bezeichnen, welcher für die Aufrechterhaltung der Haus-  
 ordnung zu sorgen und nach den Weisungen des Stadtschulrats den  
 dienstlichen Verkehr zwischen diesem und dem in dem betreffenden  
 Schulhaus beschäftigten Lehrpersonal zu vermitteln hat. Dieser  
 Hauptlehrer führt die Amtsbezeichnung Oberlehrer.

## §. 42.

Durch Dienstweisung (§. 107 des Gesetzes über den Elementar-  
 unterricht, vergleiche die Anlage B.) können dem Stadtschulrat  
 Geschäfte schultechnischer Natur übertragen werden, die zur Zu-  
 ständigkeit der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (Schulkommission)  
 oder des Vorsitzenden dieser gehören.

## V. Dienstlohn der Lehrer.

## §. 43.

Das Dienstlohn der am Realgymnasium, an der Ober-  
 realschule, an der höheren Mädchenschule und an der Gewerbe-  
 schule angestellten Lehrer richtet sich nach der staatlichen Gehalts-  
 ordnung und nach den Satzungen der genannten Anstalten  
 beziehungsweise nach den auf Grund der Satzungen zwischen der  
 Gemeindebehörde und dem Großherzoglichen Oberschulrat getroffenen  
 Vereinbarungen.

## §. 44.

Außer seinem durch die staatliche Gehaltsordnung bestimmten  
 Einkommen (vergleiche §. 106 Absatz 2 des Gesetzes über den  
 Elementarunterricht und Abteilung D. Ordnungszahl 3 des staat-  
 lichen Gehaltsstarifs) erhält der Stadtschulrat als Vergütung für  
 die von ihm besorgten, zur Zuständigkeit der Schulkommission  
 oder des Vorsitzenden derselben gehörenden Geschäfte (§. 42) einen  
 Funktionsgehalt, dessen Höhe nach Anhörung der Schulkommission  
 vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festgestellt wird.

## §. 45.

Das dienstliche Gesamteinkommen jedes Volksschul-Hauptlehrers  
 soll jährlich mindestens 2 000 M. und höchstens 3 200 M. betragen.

Innerhalb dieser Grenze ist das Einkommen so zu bemessen,  
 daß es beträgt:

bis einschließlich zum 12. Dienstjahr . . . . .	2 000 M.
im 13. und 14. Dienstjahr . . . . .	2 100 "
" 15. " 16. " . . . . .	2 200 "
" 17. " 18. " . . . . .	2 300 "
" 19. " 20. " . . . . .	2 400 "
" 21. " 22. " . . . . .	2 500 "
" 23. " 24. " . . . . .	2 600 "
" 25. " 26. " . . . . .	2 700 "
" 27. " 28. " . . . . .	2 800 "
" 29. " 30. " . . . . .	2 900 "
" 31. " 32. " . . . . .	3 000 "
" 33. " 34. " . . . . .	3 100 "
" 35. und in den folgenden Dienstjahren . . . . .	3 200 "

## §. 46.

Das dienstliche Gesamteinkommen einer Volksschul-Hauptlehrerin  
 soll jährlich mindestens 1 500 M. und höchstens 1 800 M. betragen.

Innerhalb dieser Grenzen ist das Einkommen so zu bemessen,  
 daß es beträgt:

bis einschließlich zum 12. Dienstjahr . . . . .	1 500 M.
im 13., 14. und 15. Dienstjahr . . . . .	1 600 "
" 16., 17. " 18. " . . . . .	1 700 "
" 19. und in den folgenden Dienstjahren . . . . .	1 800 "



## §. 47.

Das Gesamteinkommen eines Lehrers oder einer Lehrerin in nicht etatmäßiger Stellung (§§. 44 und 45 des Gesetzes über den Elementarunterricht) soll jährlich mindestens 1 100 *M.* betragen.

Für  $\frac{1}{3}$  der dem Dienstalter nach ältesten Schulgehilfen sowie für Schulverwalter wird das Einkommen auf 1 300 *M.* und für  $\frac{1}{3}$  der nächstältesten auf 1 200 *M.* erhöht.

## §. 48.

Das dienstliche Einkommen der Arbeitslehrerinnen (§§. 35 und 47 des Gesetzes über den Elementarunterricht) soll nicht unter 600 *M.* und nicht über 1 200 *M.* betragen und innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Leistungen und der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden festgestellt werden.

Von den Arbeitslehrerinnen kann  $\frac{1}{3}$  als Hauptlehrerinnen mit dem für solche bestimmten Einkommen angestellt werden.

## §. 49.

Bei Bemessung des Gesamteinkommens im Sinne der obigen Bestimmungen wird die Vergütung für Überstunden (§§. 37 und 46 des Gesetzes über den Elementarunterricht) und für sonstige außerordentliche Dienstleistungen nicht eingerechnet.

Als Überstunden gelten diejenigen, welche über die Zahl 30 hinaus in nicht bloß vorübergehender Weise wöchentlich zu erteilen sind. Sie werden mit 60 *M.* für das Jahr und die Wochenstunde vergütet.

## §. 50.

Den ausschließlich oder hauptsächlich mit der Erteilung von Fortbildungsunterricht betrauten Lehrern kann der Stadtrat Funktionszulagen bis zu 400 *M.* bewilligen. Außerdem können denselben schon die über die Zahl 24 hinausgehenden Wochenstunden als Überstunden angerechnet werden.

## §. 51.

Die Dienstjahre werden von der Aufnahme eines Lehrers unter die Schulgehilfen an gezählt; nur die im Dienste einer öffentlichen Schule verbrachte Zeit kommt dabei in Berechnung.

Für die Lehrerinnen wird nach Umfluß des ersten an der hiesigen Volksschule verbrachten Dienstjahres durch besonderen Beschluß des Stadtrats auf Antrag der Schulkommission festgestellt, mit wie vielen Dienstjahren die frühere Beschäftigung im Lehrfach in Rechnung kommen soll.

## §. 52.

Sollte nach den obigen Bestimmungen das Dienststeinkommen eines Lehrers den durch Gesetz oder durch eine gesetzesgemäße Verfügung der Staatsbehörde festgestellten Mindestbetrag nicht erreichen, so ist es auf diesen Betrag zu erhöhen.

## §. 53.

Die Zuschüsse zu den gesetzlichen Bezügen der Lehrer, welche behufs Deckung der in den §§. 45 bis 48 bezeichneten Gesamteinkommen beziehungsweise der in den §§. 49 und 50 erwähnten besondern Vergütungen erforderlich werden, sind eine freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistung der Gemeinde; von einem etwaigen Widerruf werden jedoch diejenigen Bezüge nicht berührt, welche einem Lehrer schon verwilligt oder vertragsmäßig zugesagt worden sind.

## §. 54.

Bei Bemessung des gesetzlichen Mindesteinkommens eines Lehrers wird die Mietsentschädigung berechnet:

für Hauptlehrer auf jährlich . . . . .	540 <i>M.</i>
für Hauptlehrerinnen auf jährlich . . . . .	260 "
für Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung auf jährlich . . . . .	156 "

Nr. 4368. Zu vorstehendem Ortsstatut wurde die Zustimmung des Bürgerausschusses unterm 26. Januar d. J. und die Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern mit Erlaß vom 7. März d. J. Nr. 2678, sowie Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 15. März d. J. Nr. 5775 erteilt.

Karlsruhe, den 19. April 1893.

Der Stadtrat:

Schneegler.

Schumacher.

## Anlage A.

## Grundzüge

für den

## Unterrichtsplan der Volksschulen

der

## Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

## I. Die einfache Volksschule

- a. für Knaben,  
b. für Mädchen.

1. Die hiesige einfache Volksschule ist eine Schule mit erweiterter Unterrichtszeit, es sind dabei die allgemeinen Bestimmungen des Normallehrplans (Abschnitt 2 §§. 22 bis 35 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. April 1869 und §. 7 der Verordnung Großherzoglichen Oberschulrats vom 7. Juni 1869) maßgebend.
2. Die Unterrichtszeit der einzelnen Klassen ist (ausschließlich Turnens, Handarbeitens und hauswirtschaftlichen Unterrichts) auf 16—20 wöchentliche Stunden festgesetzt, und es ergibt sich die Verteilung auf die einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenstände aus folgendem Schema:

Schule.	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht.	Schönheitsüb.	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Handarbeits- Unterricht.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Säng.	Turnen.	Summa.
a. Einfache Knabenschule.	I.	3	6	—	4	—	—	—	—	2	—	—	1	—	16
	II.	3	6	1	4	—	—	—	—	2	—	—	1	—	17
	III.	3	6	2	4	—	—	1	—	—	1	—	1	—	18
	IV.	3	6	2	4	—	—	1	—	—	1	—	1	2	20
	V.	3	6	2	4	—	—	1	—	—	1	—	1	2	20
	VI.	3	6	2	3	1	1	1	1	—	—	1	—	1	22
	VII.	3	6	2	3	1	1	1	1	—	—	1	1	1	22
	VIII.	3	6	2	3	1	1	1	1	—	—	1	1	1	22

Schule.	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht.	Schönheitsüb.	Rechnen.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Handarbeits- Unterricht.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Säng.	Handarbeiten.	hauswirtsch. u. Kochunterricht.	Summa.	
b. Einfache Mädchenschule.	I.	3	6	—	4	—	—	—	2	—	—	1	4	—	20	
	II.	3	6	1	4	—	—	—	2	—	—	1	4	—	21	
	III.	3	6	2	4	—	1	—	—	1	—	1	4	—	22	
	IV.	3	6	2	4	—	1	—	—	1	—	1	4	—	22	
	V.	3	6	2	4	—	1	—	—	1	—	1	4	—	22	
	VI.	3	6	2	4	1	1	1	—	—	1	—	1	4	—	24
	VII.	3	6	2	4	1	1	1	—	—	1	1	4	4	28	
	VIII.	3	6	2	4	1	1	1	—	—	1	1	4	4	28	

3. Nur diejenigen Schülerinnen der VII. Klasse nehmen an dem hauswirtschaftlichen Unterricht teil, welche mit Ablauf des VII. Schuljahrs aus der Schule entlassen werden müssen.
4. Die Schüler und Schülerinnen der einfachen Schule erhalten

Sonntagsunterricht, wobei nur Turnen, Handarbeiten und Hauswirtschaftsunterricht auf einen sonst freien Vor- beziehungsweise Nachmittag verlegt werden müssen.

5. Der Lehrer unterrichtet z w e i Klassen.

## II. Die erweiterte Volksschule

- a. für Knaben,  
b. für Mädchen.

1. Auf die erweiterte Schule finden gleichfalls die oben angeführten Bestimmungen des Normallehrplans Anwendung.
2. Die Unterrichtszeit der einzelnen Klassen ist (ausschließlich des Turnens, Handarbeitens und hauswirtschaftlichen Unterrichts) auf 18—30 wöchentliche Stunden festgesetzt, und es ergibt sich die Verteilung auf die einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenstände aus folgendem Schema:

Schule	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht.	Schönschreiben.	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Anschauungs- Unterricht.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Gesang.	Handarbeit.	Turnen.	Hauswirtschaftl. u. Kochunterricht.	Summa.
a. Erweiterte Knabenschule.	I.	3	6	1	5	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	18
	II.	3	8	3	6	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	24
	III.	3	8	2	6	—	1	1	—	—	2	—	2	—	—	—	25
	IV.	3	8	2	6	—	2	2	—	—	1	—	2	—	2	—	28
	V.	3	8	2	5	1	2	2	1	—	1	—	2	—	2	—	29
	VI.	3	8	2	5	1	2	2	1	—	2	—	2	—	2	—	30
	VII.	3	8	2	5	2	3	2	1	—	—	1	2	—	2	—	31
	VIII.	3	8	2	5	2	3	2	2	—	—	1	2	—	2	—	32

Schule.	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht.	Schönschreiben.	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Anschauungs- Unterricht.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Gesang.	Handarbeit.	Turnen.	Hauswirtschaftl. u. Kochunterricht.	Summa.
b. Erweiterte Mädchenschule.	I.	3	6	1	5	—	—	—	—	2	—	—	1	4	—	—	22
	II.	3	8	2	5	—	1	—	—	2	—	—	1	4	—	—	26
	III.	3	8	2	5	—	1	1	—	—	1	—	2	4	—	—	27
	IV.	3	8	2	5	—	1	2	—	—	1	—	2	4	2	—	30
	V.	3	8	2	5	—	1	2	1	—	1	—	2	4	2	—	31
	VI.	3	8	2	5	1	2	2	1	—	1	—	1	4	2	—	32
	VII.	3	8	2	5	1	2	2	1	—	—	1	1	4	2	—	32
	VIII.	3	6	1	5	1	2	2	1	—	—	1	1	3	2	4	32

3. Die Schüler und Schülerinnen der erweiterten Schule erhalten (die I. Klasse ausgenommen) ganztägigen Unterricht.
4. Jeder Lehrer der erweiterten Schule (die der I. Klasse ausgenommen) unterrichtet nur eine Klasse.

## III. Die Knabenvorschule.

1. Die Knabenvorschule ist eine erweiterte Volksschule, auf welche die oben angeführten Bestimmungen des Normallehrplans Anwendung finden, welche indessen nur  $3\frac{1}{2}$  Jahreskurse umfaßt.
2. Die Vorschule hat die spezielle Aufgabe, ihre Schüler für die Aufnahme in höhere Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen) vorzubereiten.
3. Die Unterrichtszeit ist auf 24—30 wöchentliche Stunden festgesetzt, und es ergibt sich die Verteilung auf die einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenstände aus folgendem Schema:

Schule.	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht.	Schönfchreiben.	Rechnen.	Zeichnen.	Anschaunungs- Unterricht.	Naturgeschichte.	Gymnastik.	Gesang.	Turnen.	Summa.
Knaben- Vorschule.	I.	3	8	2	6	—	2	—	—	2	2	24
	II.	3	8	2	6	1	2	—	—	2	2	26
	III.	3	9	2	6	1	—	2	1	2	2	28
	IV.	3	10	2	6	2	—	2	1	2	2	30

4. Das Schuljahr der Vorschule beginnt an Ostern; die IV. Klasse umfaßt nur die Zeit von Ostern bis Ende Juli desselben Jahres (mit Rücksicht auf den Anfang des Schuljahres der höheren Lehranstalten).

#### IV. Die Bürgerschule.

1. Die Bürgerschule ist eine erweiterte Volksschule im Sinne der §§. 92 und 93 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892. Dieselbe umfaßt die letzten 5 Schuljahrgänge und hat die besondere Aufgabe, die Schüler mit den für das praktische Leben notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten in erhöhtem Maße auszurüsten.
2. Die französische Sprache ist durch alle Klassen obligatorischer Unterrichtsgegenstand; im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen des Normallehrplans (Abschnitt II, §§. 22 bis 35 der Verordnung) maßgebend.
3. Die Bürgerschule setzt den erfolgreichen Besuch der drei ersten Volksschulklassen voraus.
4. Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf 32 Stunden festgesetzt und verteilt sich nach folgendem Schema auf die einzelnen Klassen:

Schule.	Klasse.	Religion.	Deutsche Sprache.	Schönfchreiben.	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Natur- geschichte.	Naturlehre.	Gesang.	Turnen.	Französisch.	Summa.	
Bürgerschule.	IV.	3	7	3	6	—	2	2	—	1	—	2/2	2	5	32	
	V.	3	6	2	5	1	2	2	1	2	—	2/2	2	5	32	
	VI.	3	6	1	4	1	3	3	—	2	—	2/2	2	6	32	
	VII.	3	5	1	4	2	3	3	—	2	2/2	2	6	32		
	VIII.	3	6	—	4	2	3	3	—	2	2/2	2	6	32		

5. In der VIII. Klasse können der deutschsprachliche und französische Unterricht auf je 5 Stunden gemindert und dafür Volkswirtschaftslehre in wöchentlich 2 Stunden nach folgenden Gesichtspunkten erteilt werden: 1. Der Mensch in der Einzelstellung. 2. Die Familie. 3. Die Gemeinde. 4. Der Staat und seine Verfassung. 5. Die Arbeit und die Versicherungen. 6. Das Kapital. 7. Wirtschaftliche Gesellschaften. 8. Handel und Verkehr. 9. Das Geld. 10. Der Kredit. 11. Finanzen. 12. Militär- und Marinewesen.

#### V. Die Töchterchule.

1. Die Töchterchule ist eine erweiterte Volksschule im Sinne der §§. 92 und 93 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892.
2. Die Lehrgegenstände und Ziele sind diejenigen des Normallehrplans, erweitert durch Französisch, welches vom 4. Schuljahre an obligatorischer Lehrgegenstand ist, durch besondere Pflege des Zeichnens in Verbindung mit dem Handarbeitsunterricht und durch eine den besonderen Verhältnissen der Schule entsprechende Ausdehnung der Realien.
3. Für sämtliche Unterrichtsgegenstände sind die allgemeinen Bestimmungen des Normallehrplans maßgebend.
4. Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf 24—32 Stunden festgesetzt und verteilt sich nach folgendem Schema auf die einzelnen Klassen:

Schule.	Klasse.	Religion.	Deutsch.	Schön schreiben.	Zeichnungs- Unterricht.	Reinathunde.	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Singen.	Turnen.	Handarbeit.	Französisch.	Summa.
Töchter- schule.	I.	3	6	1	2	—	6	—	—	—	—	—	—	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$	4	—	24
	II.	3	6	2	2	—	6	1	—	—	—	—	—	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$	4	—	26
	III.	3	7	2	1	2	6	1	—	—	—	—	—	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$	4	—	28
	IV.	3	6	2	—	—	6	1	2	1	—	—	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$	2	4	4	32
	V.	3	6	1	—	—	4	2	2	2	—	—	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$	2	4	5	32
	VI.	3	6	1	—	—	4	2	3	1	—	—	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$	2	4	5	32
	VII.	3	6	1	—	—	4	2	3	—	1	—	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$	2	4	5	32
	VIII.	3	6	—	—	—	4	3	3	—	1	—	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$	2	4	5	32

## VI. Die Fortbildungsschule

- a. für Knaben,  
b. für Mädchen.

- Der Fortbildungsunterricht stützt sich auf das Gesetz vom 18. Februar 1874 und die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1875.
- Die Einteilung der Schüler in die einzelnen Klassen findet nach dem Beruf statt.
- Der Fortbildungsunterricht ist besonderen Lehrern übertragen, und jede Klasse erhält 3 wöchentliche Unterrichtsstunden.
- Der Lehrplan der Mädchen-Fortbildungsschule ist der Normal-Lehrplan nach der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1875.

## VII. Die Kaufmännische Fortbildungsschule.

- Die Kaufmännische Fortbildungsschule hat den Zweck, angehenden Kaufleuten in 3 Jahreskursen Gelegenheit zur Weiterbildung zu geben.
- Der Unterricht umfaßt Deutsch, Rechnen, Buchführung, Geschichte, Handelsgeographie, Französisch und für freiwillige Teilnehmer auch Englisch, und zwar in wöchentlich 6 (bezw.) 8 Stunden.

- Der Besuch der Kaufmännischen Fortbildungsschule befreit vom Besuch der Fortbildungsschule (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1874).

## VIII. Die Frauenarbeitschule.

(Sofienschule.)

- Die Sofienschule ist eine Fortbildungsschule schulentlassener Mädchen für weibliche Handarbeiten.
- Die Sofienschule hat einen zweijährigen Kurs und umfaßt bei wöchentlich 32 Arbeitsstunden Handnähen, Maschinennähen, Musterschnittzeichnen, Weißsticken, Kleidermachen und Buchführung.
- Mit der Sofienschule ist eine „Mädchenarbeitschule“ verbunden, in welcher noch schulpflichtige Mädchen der einfachen Volksschule mit Anfertigen von Kleidern, Hemden zc. gegen entsprechenden Arbeitslohn beschäftigt werden.

In Verbindung mit der Volksschule sind eingerichtet:

### I. Der Knaben- und der Mädchenhort.

- Die Horte haben den Zweck, denjenigen Kindern, deren Eltern den Tag über außerhalb des Hauses beschäftigt sind und sich daher der Überwachung ihrer Kinder in schulfreien Stunden nicht widmen können, ein Heim zu bieten, in welchem sie ihre Schulaufgaben fertigen, und durch leichtere Arbeiten und Spiele zweckmäßig, aber ohne schulmäßigen Zwang, beschäftigt werden können.
- Die Kinder werden täglich von  $\frac{1}{2}$  5—7 Uhr beaufsichtigt, beschäftigt und gespeist und haben dafür wöchentlich 10  $\mathcal{L}$  zu bezahlen; während der Ferien sind die Horte täglich vormittags und nachmittags geöffnet.
- Die Leiter und Leiterinnen der Horte sind Lehrer und Lehrerinnen.

### II. Klassen für nicht ganz vollsinnige Kinder.

- Diese Klassen sind eingerichtet, um solchen Kindern, welche dem regelmäßigen Unterricht nicht zu folgen vermögen, durch Nachhilfstunden die Möglichkeit zu bieten, ein wenn auch beschränktes, so doch abgeschlossenes Klassenziel zu erreichen.
- Diese nicht ganz vollsinnigen Kinder erhalten neben dem regel-

mäßigen Klassenunterricht durch besonders dazu geeignete Lehrer wöchentlich 5—6 Nachhilfstunden.

3. Die Zahl der zu einer Klasse vereinigten Kinder soll, um eine individuelle Behandlung zu ermöglichen, 12—15 nicht übersteigen.

### III. Klassen für Kinder, die mit Sprachfehlern behaftet sind.

Der Unterricht ist solchen Lehrern übertragen, die dazu eine besondere Vorbildung (z. B. in Taubstummen-Anstalten) erhalten haben und soll auf thunlichste Beseitigung der Sprachfehler hinwirken.

Im übrigen gilt dasselbe, was von den vorerwähnten Klassen gesagt ist.

### IV. Klassen für Handfertigkeitunterricht.

1. Die Knaben-Handfertigkeitsschule bezweckt, den Schülern hiesiger Lehranstalten Gelegenheit zu geben, sich eine gewisse Fertigkeit und Übung der Hand und des Auges, sowie die Anwendung des gebräuchlichsten Handwerkszeugs anzueignen.
2. Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:
  - a. Hobelbankarbeiten,
  - b. Metallarbeiten,
  - c. Papparbeiten,
  - d. Kerbschnittarbeiten.
3. Das Schuljahr beginnt am 15. September und die Ferien sind die der Mittelschulen.

### V. Kurse für Haushaltungskunde und Kochen.

1. Dieselben sind in den Lehrplan der einfachen und erweiterten Mädchen-Volksschule eingefügt und obligatorisch für die VIII. Klasse.
2. Die für den Unterricht erforderlichen Materialien werden auf städtische Kosten beschafft.

### VI. Die Schülerkapelle.

Die Schülerkapelle bezweckt, musikalisch veranlagten braven und fleißigen Knaben Gelegenheit zur Ausbildung in Musiktheorie und in Handhabung von Blas- und Schlaginstrumenten zu bieten und die Knaben im Zusammenspiel zu üben.

## Anlage B.

Auf Grund der Vorschrift in §. 107 des Gesetzes über den Elementarunterricht wird zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe für den gemäß §. 106 des Gesetzes zur technischen Leitung des gesamten Volksschulwesens der Stadt bestellten Beamten mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts folgende

## Dienstweisung

vereinbart.

### Benennung des Beamten.

#### §. 1.

Der gemäß §. 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 zur technischen Leitung des gesamten Volksschulwesens der Stadt Karlsruhe bestellte Beamte führt die amtliche Benennung „Stadtschulrat“.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 2.

Der Stadtschulrat überwacht und besorgt nach Maßgabe der näheren Vorschriften dieser Dienstweisung an der Volksschule und der hieran sich anschließenden Fortbildungsschule der Stadt Karlsruhe den Vollzug der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und der Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden.

#### §. 3.

Demselben liegt insbesondere die unmittelbare technische Leitung und Beaufsichtigung der Unterrichtserteilung an den einzelnen Volksschulabteilungen und der Fortbildungsschule der Stadt Karlsruhe, wie auch die Überwachung der Dienstführung und des Lebenswandels der an der Volksschule daselbst angestellten Lehrer ob.

## §. 4.

Die Beaufsichtigung der Unterrichtszerteilung anlangend hat der Stadtschulrat sein Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, daß der vorgeschriebene Lehrplan eingehalten und von den einzelnen Lehrern ein möglichst einheitliches Lehrverfahren beobachtet werde.

Er ist befugt, zu diesem Zwecke Konferenzen mit den seiner Aufsicht unterstellten Lehrern abzuhalten und schriftliche Weisungen an dieselben ergehen zu lassen. (§. 6 der Vollzugsinstruktion vom 7. Juni 1869 zu der Ministerialverordnung vom 7. Juni 1869, den Lehrplan an den Volksschulen betreffend.)

## §. 5.

Mißstände, zu deren Abstellung der Stadtschulrat nicht von sich aus zuständig ist, hat derselbe der Schulkommission mit seinen Anträgen zur Kenntnis zu bringen.

## §. 6.

Vorlagen und Berichterstattungen an die staatlichen Schulaufsichtsbehörden übergibt der Stadtschulrat der Schulkommission zur Kenntnisaufnahme und Einsendung an die Großherzogliche Kreis-  
schulvisitatur.

In Angelegenheiten jedoch, in denen dem Stadtschulrat nach dieser Dienstweisung Befugnisse eingeräumt sind, welche nach den allgemeinen verordnungsmäßigen Bestimmungen zur Zuständigkeit der Orts- oder Kreis-  
schulaufsichtsbehörde gehören, hat die Berichterstattung an die zuständige staatliche Behörde — Kreis-  
schulvisitatur oder Oberschulrat — unmittelbar zu erfolgen. (§. 11 Absatz 4 der Vollzugsinstruktion vom 20. September 1876.)

## Aufsichtsführung über die Volksschule.

## §. 7.

Der Stadtschulrat hat anstelle der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (Schulkommission) die Schülerlisten aufzustellen und weiterzuführen, sowie die etwa erforderlich werdenden Überweisungen zu besorgen. (§§. 1, 3, 4, 5, 7 der Schulordnung vom 23. April 1869.)

## §. 8.

Gesuche um Entbindung eines Kindes vom Besuch der Volks-

schule wegen Privatunterrichts sind mit den vorgeschriebenen Nachweisen bei dem Stadtschulrat einzureichen, welcher hierüber anstelle des Kreis-  
schulrats entscheidet. In gleicher Weise entscheidet der Stadtschulrat auch darüber, ob Kinder, welche Privatunterricht genießen, wenn dieser mangelhaft befunden wird, und in anderer Weise nicht geholfen werden kann, in die Volksschule aufzunehmen seien. (§. 2 lit. a. der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1892, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend, und §. 13 der Schulordnung.)

## §. 9.

Der Stadtschulrat entscheidet ferner anstelle der Ortsschulbehörde über Befreiungsgesuche einzelner Schüler vom Turnunterricht (§. 2 Absatz 4 der Ministerialverordnung vom 19. Juli 1876, den Turnunterricht an den Volksschulen betreffend), sowie über Gesuche um Befreiung der Mädchen, welche nachweisbar sonst einen genügenden Handarbeitsunterricht empfangen. (§. 6 der Verordnung des Oberschulrats vom 18. Oktober 1882.)

## §. 10.

Der Stadtschulrat hat sämtliche Schulabteilungen (Schulhäuser) einschließlich der Fortbildungsschule wöchentlich einmal zu besuchen. Er nimmt die jährliche Hauptprüfung (§. 56 der Schulordnung) ab, stellt bei der Schulkommission die Anträge bezüglich der Befreiung und der Entlassung der Schüler, unterzeichnet, namens des Vorsitzenden der Schulkommission, die Entlassungsscheine und verkündet die Namen der zu Entlassenden. (§§. 16 und 17 der Schulordnung und §. 21 der Ministerialverordnung vom 24. April 1869 über den Lehrplan.)

## §. 11.

Die Ermächtigung zur Erteilung von Urlaub an einen Schüler auf mehrere Tage, wie auch die Genehmigung zur Aussetzung des stundenplanmäßigen Unterrichts wegen Erkrankung eines Lehrers wird von dem Stadtschulrat erteilt. (§. 18 und §. 55 Absatz 2 der Schulordnung.)

Diesem wird auch die Wahrnehmung der Geschäfte übertragen, welche in den §§. 22, 23, 24, 25 und 32 der Schulordnung hin-

schule wegen Privatunterrichts sind mit den vorgeschriebenen Nachweisen bei dem Stadtschulrat einzureichen, welcher hierüber anstelle des Kreis Schulrats entscheidet. In gleicher Weise entscheidet der Stadtschulrat auch darüber, ob Kinder, welche Privatunterricht genießen, wenn dieser mangelhaft befunden wird, und in anderer Weise nicht geholfen werden kann, in die Volksschule aufzunehmen seien. (§. 2 lit. a. der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1892, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend, und §. 13 der Schulordnung.)

## §. 9.

Der Stadtschulrat entscheidet ferner anstelle der Ortsschulbehörde über Befreiungsgesuche einzelner Schüler vom Turnunterricht (§. 2 Absatz 4 der Ministerialverordnung vom 19. Juli 1876, den Turnunterricht an den Volksschulen betreffend), sowie über Gesuche um Befreiung der Mädchen, welche nachweisbar sonst einen genügenden Handarbeitsunterricht empfangen. (§. 6 der Verordnung des Oberschulrats vom 18. Oktober 1882.)

## §. 10.

Der Stadtschulrat hat sämtliche Schulabteilungen (Schulhäuser) einschließlich der Fortbildungsschule wöchentlich einmal zu besuchen. Er nimmt die jährliche Hauptprüfung (§. 56 der Schulordnung) ab, stellt bei der Schulkommission die Anträge bezüglich der Verletzung und der Entlassung der Schüler, unterzeichnet, namens des Vorsitzenden der Schulkommission, die Entlassungsscheine und verkündet die Namen der zu Entlassenden. (§§. 16 und 17 der Schulordnung und §. 21 der Ministerialverordnung vom 24. April 1869 über den Lehrplan.)

## §. 11.

Die Ermächtigung zur Erteilung von Urlaub an einen Schüler auf mehrere Tage, wie auch die Genehmigung zur Aussetzung des Stundenplanmäßigen Unterrichts wegen Erkrankung eines Lehrers wird von dem Stadtschulrat erteilt. (§. 18 und §. 55 Absatz 2 der Schulordnung.)

Diesem wird auch die Wahrnehmung der Geschäfte übertragen, welche in den §§. 22, 23, 24, 25 und 32 der Schulordnung hin-

## §. 14.

Bei vorübergehender Verhinderung der Lehrer zur Unterrichtserteilung infolge von Erkrankung oder Abwesenheit im Urlaub, Einberufung zu militärischen Übungen oder bei vorübergehender Erledigung einer Stelle hat der Stadtschulrat, sofern der Oberschulrat seinerseits nicht das Erforderliche angeordnet hat, für die Mitverletzung der betreffenden Stelle durch die übrigen an der Schule angestellten Lehrer Sorge zu tragen.

Wenn die Aushilfe voraussichtlich länger als 4 Wochen dauert, ist von der getroffenen Anordnung dem Oberschulrat durch Vermittelung des Großherzoglichen Kreis Schulrats Anzeige zu erstatten.

Erscheint im einzelnen Fall die Anweisung eines besonderen Hilfslehrers erforderlich, so hat der Stadtschulrat im Einverständnis mit dem Vorsitzenden der Schulkommission sofort unmittelbar bei dem Oberschulrat Antrag zu stellen, bis zum Eintreffen der Dienstaushilfe aber einstweilen entsprechende Mitverletzung anzuordnen.

## Aufsichtsführung über die Fortbildungsschule.

## §. 15.

Der Stadtschulrat hat anstelle der Ortsschulbehörde die in der Dienstweisung vom 30. März 1875 über die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht (§§. 1—7) vorgeschriebenen Schülerlisten zu führen, die notwendig werdenden Überweisungen zu besorgen und den Schulbesuch zu überwachen. (§. 17.)

## §. 16.

Wird um die Entbindung von Schülern vom Besuch des Fortbildungsunterrichts nachgesucht, weil dieselben entsprechenden Privatunterricht genießen, oder durch genossenen höheren Unterricht die in der Fortbildungsschule zu erwerbenden Kenntnisse bereits in genügender Weise sich angeeignet haben, steht die Entscheidung hierüber vorbehaltlich der Beschwerde an den Kreis Schulrat dem Stadtschulrat zu.

Dagegen bleibt dem Kreis Schulrat die Entscheidung über Gesuche um Entbindung und Ausschluß von Schülern „aus besonders



dringenden Gründen“ vorbehalten. (§§. 11—15 der Dienstweisung vom 30. März 1875.)

## §. 17.

Die Maßnahmen zur Sicherung des Besuchs des Fortbildungsunterrichts, welche nach den §§. 7—10 der Dienstweisung vom 30. März 1875 zur Zuständigkeit des Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde gehören, werden in der Stadt Karlsruhe durch den Stadtschulrat getroffen.

## §. 18.

Die Entlassung der Schüler aus der Fortbildungsschule erfolgt durch den Stadtschulrat. Derselbe unterzeichnet die Entlassungsscheine namens des Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde.

## §. 19.

Die in den §§. 18—22 und §. 31 der Dienstweisung vom 30. März 1875 — hinsichtlich der Behandlung der Versäumnisse des Fortbildungsunterrichts und der zeitweisen Befreiung der Schüler vom Besuch desselben — und in §. 3 Absatz 3 der Ministerialverordnung vom 5. Februar 1875 — hinsichtlich der Bestrafung der Fortbildungsschüler — dem Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde zugewiesenen Befugnisse werden in der Stadt Karlsruhe durch den Stadtschulrat ausgeübt.

## §. 20.

Die Feststellung des Stundenplanes für den Fortbildungsunterricht erfolgt durch den Stadtschulrat, welcher hiebei das in §. 13 dieser Dienstweisung hinsichtlich der Feststellung des Stundenplanes für die Volksschule vorgeschriebene Verfahren einzuhalten hat.

## Aufsicht über die Lehrer.

## §. 21.

Der Stadtschulrat hat darüber zu wachen, daß die Lehrer ihre dienstlichen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen, stets eines standeswürdigen Betragens sich befleißigen und mit ihren Amtsgenossen einträchtig zusammenwirken. Als unmittelbar Vorgesetzter der Lehrer (§. 6 lit. a. der landesherrlichen Verordnung vom 17.

Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen) vermittelt er den dienstlichen Verkehr derselben mit den vorgelegten Dienstbehörden.

Er ist befugt, den Lehrern Urlaub bis zu 8 Tagen zu erteilen (§. 4 Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869 über die Dienstpflichten). Gegen Lehrer, welche ihre Dienstpflichten vernachlässigen oder sich in einer ihres Standes unwürdigen Weise betragen, kann der Stadtschulrat — sofern keine förmliche dienstpolizeiliche Untersuchung nötig fällt — mit Ermahnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu 10 Mark einschreiten. (§§. 2 und 3 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend, verbunden mit §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen, und die diesseitige Bekanntmachung vom 17. August 1892, betreffend die Handhabung der Dienstpolizei über die Volksschullehrer.)

Die dem Kreisschulrat zustehende Strafbefugnis erleidet hiedurch eine Beeinträchtigung nicht.

Zum Ausspruch von Geldstrafen wegen Dienstwidrigkeiten eines Lehrers, die vom Kreisschulrat anlässlich der von diesem vorgenommenen Prüfungen festgestellt wurden, ist nur der Kreisschulrat zuständig.

Der Stadtschulrat hat von jeder gegen einen Lehrer erkannten Strafe sofort — unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Schulkommission — dem Kreisschulrat und von dem Ausspruch einer Geldstrafe — zur Herbeiführung der Verrechnung derselben — durch Vermittelung des letzteren auch dem Oberschulrat Anzeige zu erstatten.

## Sonstige Bestimmungen.

## §. 22.

Dem Stadtschulrat wird zur Besorgung der mit seiner Dienstführung verbundenen Schreibgeschäfte von der Schulkommission, beziehungsweise dem Stadtrat ein Schriftführer beigegeben.